

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 4/2003 Pfändung von Geldleistungen

ATSG Art. 22 Abs. 1

1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Art. 22
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) Art. 97 Abs. 1 lit. i Ziff. 4
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) Art. 91 Abs. 4, Art. 93 Abs. 1 und 2, Art. 99

2. Ausgangslage

Ursprünglich waren sämtliche UVG-Geldleistungen weder abtret- noch pfändbar. Zufolge Änderung von Art. 93 Abs. 1 SchKG sind seit dem 1. Januar 1997 generell Versicherungsleistungen, welche einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, insofern beschränkt pfändbar, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsamtes für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

Das BSV nimmt mit dem Schreiben vom 8. August 2003 wie folgt zur aktuellen Situation Stellung:

«Die Neuregelung des SchKG führte per 1. Januar 1997 dazu, dass in der Unfallversicherung eine beschränkte Pfändbarkeit der Versicherungsleistung eingeführt wurde. Art. 22 ATSG nimmt keinen Bezug zu den revidierten SchKG-Bestimmungen. Nach Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 22 Rz. 10 und 11, wird mit Art. 22 Abs. 1 ATSG nur auf die zivilrechtliche Verpfändung Bezug genommen. Hingegen ordnet das ATSG die Frage der Zwangsvollstreckung nicht, sondern überlässt dies dem Einzelgesetz, bzw. dem SchKG. Da für das UVG keine eigenständige Regelung der Zwangsvollstreckung getroffen worden ist, gilt die Regelung des SchKG (vgl. BBl 1999 4698). Somit ist die am 1. Januar 1997 eingeführte Pfändungspraxis auch heute noch gültig.»

3. Abtretung von Nachzahlungen (Art. 22 Abs. 2 ATSG)

Die anspruchsberechtigte Person kann die Nachzahlung des Sozialversicherers dem Arbeitgeber, der Fürsorgebehörde oder einem Versicherer abtreten, wenn Vorleistungen erbracht worden sind.

4. Absolut unpfändbare Leistungen

- Ansprüche auf Pflegeleistungen und Kostenvergütungen
- Integritätsentschädigungen
- Hilflosenentschädigungen

5. Pfändbare Versicherungsleistungen des UVG

- Taggelder
- Übergangstaggelder
- Übergangsschädigungen
- Invalidenrenten
- Abfindungen gemäss Art. 23 UVG
- Hinterlassenenrenten inkl. Witwenabfindungen

6. Verfahren

6.1 Pfändungsanzeige und Vollzug

Gestützt auf die Pfändungsanzeige des zuständigen Betreibungsamtes müssen diese Zahlungen unverzüglich überwiesen werden (Art. 99 SchKG). Ein Widerruf der Pfändung kann nur durch die Betreibungsbehörde erfolgen.

Der Unfallversicherer setzt den Versicherten schriftlich (mit Beilage einer Kopie der Pfändungsanzeige) über die Änderung der Zahlungen in Kenntnis (einfache Mitteilung ohne Rechtsmittel). Das Betreibungsamt erhält eine Kopie als Bestätigung des Vollzuges.

6.2 Änderung der gepfändeten Versicherungsleistung

Sobald die Leistungen des Unfallversicherers unter den gepfändeten Betrag sinken oder ganz wegfallen, ist das Betreibungsamt unverzüglich zu orientieren.

6.3 Taggeldauszahlung durch den Arbeitgeber (Art. 49 UVG)

Hat der Unfallversicherer die Auszahlung des Taggeldes dem Arbeitgeber übertragen (Art. 49 UVG), so erfolgt die Pfändung in aller Regel beim Arbeitgeber. Sollte dem Unfallversicherer dennoch eine Pfändungsanzeige zugestellt werden, ist mit dem Betreibungsamt unverzüglich Kontakt aufzunehmen, damit dieses dem Betrieb die Pfändung anzeigt. Der Unfallversicherer darf die an ihn gerichtete Pfändungsanzeige **nicht** an Dritte zum Vollzug weiterleiten.

7. Auskunftspflicht

Die Ermächtigung für die erforderlichen Auskünfte ist in Art. 97 Abs. 1 lit. i Ziff. 4 UVG enthalten.

8. Übergangsrecht

Keine Regelung nötig. Die seit dem 1. Januar 1997 bestehende Praxis gilt auch unter dem ATSG. Sie wird in dieser Empfehlung festgehalten.